

5. Das Koordinierungsbüro bzw. die unter Ziff. 4 genannten Koordinierungsbereiche haben den Eingang der Themenanträge den Einreichern sofort zu bestätigen.

6. Die Arbeitskreise des Beirates bzw. die Koordinierungsbereiche prüfen, ob die eingereichten Themen den Forschungskonzeptionen der Arbeitskreise bzw. der Koordinierungsbereiche entsprechen und unterbreiten den Einreichern Vorschläge zur Mitarbeit in den bestehenden Forschungsgemeinschaften und -kollektiven.

Die Überprüfung der Themenvorschläge durch die Arbeitskreise bzw. Koordinierungsbereiche hat innerhalb 4 Wochen zu erfolgen. Kann innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen werden, ist den Einreichern ein Zwischenbescheid zu geben.

Die Bestätigung, die Ablehnung und evtl. Änderungsvorschläge sind den Einreichern durch die Arbeitskreise bzw. Koordinierungsbereiche schriftlich mitzuteilen.

7. Die Einreicher haben das Recht, gegen Entscheidungen der Arbeitskreise bzw. Koordinierungsbereiche beim Beirat für ökonomische Forschung Einspruch zu erheben. Die Entscheidungen des Beirates sind bindend.

8. Die Finanzierung solcher Forschungsvorhaben, für die von den staatlichen, wirtschaftsleitenden oder anderen Organen Mittel zur Verfügung gestellt werden, darf erst erfolgen, wenn die Bestätigung der Themen durch die Arbeitskreise bzw. Koordinierungsbereiche des Beirates für ökonomische Forschung bei der Leitung der Staatlichen Plankommission vorliegt.

9. Die Bearbeiter von bestätigten Forschungsthemen sind verpflichtet, bei Themen- oder Terminänderung bzw. bei Abbruch der Arbeit die Zustimmung des jeweiligen Arbeitskreises bzw. Koordinierungsbereiches einzuholen, die Arbeitskreise bzw. Koordinierungsbereiche über den Stand ihrer Arbeit zu informieren und die Ergebnisse (auch Teilergebnisse) vorzulegen.

Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Behandlung von Chemiefaserstoffen (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast bei Verwendung zu textiltfremden und sonstigen Zwecken (GBl. XI S. 522) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 5 Abs. 2 muß das Erseheinungsdatum der Anweisung richtig heißen: „19. Februar 1963“.

*

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 34 vom 9. Juli 1964 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 330 vom 15. Juni 1964 über DDR-Standards.....	353
Anordnung vom 19. Juni 1964 zur Aufhebung der Anordnungen über Stundungsverfahren im Verkehrswesen	356
Die Ausgabe Nr. 35 vom 10. Juli 1964 enthält:	
Anordnung vom 11. Mai 1964 über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Industrie. — Kreditanordnung (Industrie) —	357
Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1964 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Mineralöl, Teer und deren Produkte	361